

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3166
Urteil Nr. 161/2005 vom 9. November 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. November 2004 in Sachen des Belgischen Staates gegen H. Born und in Anwesenheit von C. Dailly, dessen Ausfertigung am 26. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wenn eine Immobilie Teil der Konkursmasse ist, verstößt in diesem Fall Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, ggf. in Verbindung mit Artikel 7 § 1 desselben Gesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass unwiderlegbar vermutet wird, dass der Genuss und/oder die Nutzung dieser Immobilie von der Konkursverwaltung und/oder von der Gläubigermasse ausgeübt wird, und somit eine Masseschuld in Bezug auf Immobilienvorabzug entsteht für den ganzen Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung und dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an eine Drittperson – sogar wenn es für die Konkursverwaltung gesetzlich und faktisch unmöglich war, den Genuss dieser Immobilie auszuüben und/oder diese tatsächlich zu nutzen oder daraus Erträge oder Einkünfte zu erhalten – gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Gesetzesbestimmung den Belgischen Staat - Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen - in eine günstigere Lage versetzt als die anderen Gläubiger, und somit ohne ausreichende Rechtfertigung das Prinzip der Gleichheit der Gläubiger, das u.a. in den Artikeln 8 und 9 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 und in den Artikeln 46 und 99 des Gesetzes vom 8. August 1997 verankert ist, sowie das allgemeine Prinzip der Gleichheit der Gläubiger im Falle der Konkurrenz von Schuldforderungen, so wie es in den vorerwähnten Bestimmungen verankert ist, missachtet? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt:

« Der Immobiliensteuervorabzug wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten vom Eigentümer, Besitzer, Erbpächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher der steuerpflichtigen Güter geschuldet ».

Artikel 7 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« § 1. Einkünfte aus unbeweglichen Gütern sind:

1. für nicht vermietete unbewegliche Güter:

a) für in Belgien gelegene Güter:

- das Katastereinkommen, wenn es sich um unbebaute unbewegliche Güter oder die in Artikel 16 erwähnte Wohnung handelt,

- das um 40 Prozent erhöhte Katastereinkommen, wenn es sich um andere Güter handelt,

- b) für im Ausland gelegene Güter: der Mietwert,

2. für vermietete unbewegliche Güter:

- a) für in Belgien gelegene Güter, die an eine natürliche Person vermietet sind, die sie weder ganz noch teilweise zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit nutzt:

- das Katastereinkommen, wenn es sich um unbebaute unbewegliche Güter handelt,

- das um 40 Prozent erhöhte Katastereinkommen, wenn es sich um andere Güter handelt,

- b) das Katastereinkommen, wenn es sich um in Belgien gelegene Güter handelt, die gemäß den Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag vermietet sind und vom Mieter zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Zwecken genutzt werden,

- bbis) das um 40 Prozent erhöhte Katastereinkommen, wenn es sich um bebaute unbewegliche Güter handelt, die an eine juristische Person vermietet sind, die keine Gesellschaft ist, damit sie:

- einer natürlichen Person, die sie ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt, oder

- mehreren natürlichen Personen, die sie gemeinsam und ausschließlich zu Wohnzwecken nutzen,

zur Verfügung gestellt werden,

- c) der Gesamtbetrag des Mietpreises und der Mietvorteile, der nicht weniger als das Katastereinkommen betragen darf, wenn es sich um andere in Belgien gelegene unbebaute unbewegliche Güter handelt, oder das um 40 Prozent erhöhte Katastereinkommen, wenn es sich um andere in Belgien gelegene bebaute unbewegliche Güter handelt,

- d) der Gesamtbetrag des Mietpreises und der Mietvorteile, wenn es sich um unbewegliche Güter handelt, die im Ausland gelegen sind,

3. bei Begründung oder Abtretung eines Erbpachtrechts oder Erbbaurechts oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern erhaltene Beträge ».

B.2. Der Hof wird zu der Vereinbarkeit - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - des obengenannten Artikels 251 befragt, gegebenenfalls in Verbindung mit dem obengenannten Artikel 7 § 1, ausgelegt in dem Sinne, dass unwiderlegbar vermutet wird, dass die Nutznießung und/oder Nutzung einer Immobilie, die zu den Aktiva eines Konkurses gehört, durch die Konkursverwalter und/oder die Gläubigermasse ausgeübt wird, so dass eine « Masseschuld » in

Bezug auf den Immobilienvorabzug für den gesamten Zeitraum entsteht, der zwischen dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung und demjenigen der Übertragung des Eigentums auf einen Dritten abläuft, selbst wenn es der Konkursverwaltung rechtlich und faktisch unmöglich ist, die Nutznießung und/oder die tatsächliche Nutzung dieser Immobilie auszuüben und deren Erträge und Einkünfte zu erhalten. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die fraglichen Bestimmungen den Belgischen Staat nicht in eine günstigere Lage versetzten als die anderen Gläubiger, so dass der Grundsatz der Gleichheit der Gläubiger, so wie er insbesondere in den Artikeln 8 und 9 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 und in den Artikeln 46 und 99 des Gesetzes vom 8. August 1997 verankert sei, bzw. der allgemeine Grundsatz, der sich aus diesen Bestimmungen ergebe, missachtet werde.

B.3. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage muss der Hof nicht nur dazu Stellung beziehen, ob Artikel 251 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern dieser Artikel 251 eine Steuerschuld entstehen ließe, die auf einer unwiderlegbaren Vermutung der Nutznießung der Immobilie beruhen würde, sondern insofern er angesichts dieser unwiderlegbaren Vermutung zur Folge hätte, dass diese Steuerschuld als Masseschuld eingestuft wird.

Aus dem Sachverhalt und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass die betreffende Steuerschuld ein geschuldeter Immobilienvorabzug für ein Gebäude ist, dessen Eigentümer der Konkursschuldner ist und für das vor dem Konkurs ein Geschäftsmietvertrag mit einer Kaufoption geschlossen wurde, den der Konkursschuldner nicht gekündigt hat. Aus dem Sachverhalt geht auch hervor, dass das betreffende Gebäude mit einer Hypothek belastet war und Gegenstand einer Immobiliervollstreckungspfändung sowie einer Mietabtretung vor der Konkurseröffnung war.

B.4. Der vorlegende Richter legt Artikel 251 des EStGB 1992 in dem Sinne aus, dass die betreffende Steuerschuld eine Masseschuld ist aufgrund der unwiderlegbaren Vermutung der Nutznießung der Immobilie, auf der die Steuerschuld beruht, obwohl die Immobilie im vorliegenden Fall Gegenstand einer Hypothek ist und die Mieten dem Hypothekengläubiger abgetreten worden waren. Aus dem Verweisungsurteil geht hervor, dass dies eine bewusste Entscheidung des Konkursverwalters war in der Hoffnung, die im Mietvertrag enthaltene Kaufoption würde durch den Mieter eingelöst. Er befragt den Hof daher nach der Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmung in dieser Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn angesichts des Sachverhalts, so wie er oben beschrieben wurde, die Masse keinerlei rechtlichen oder materiellen Vorteil aus der Immobilie erhält, auf die sich die Steuerschuld bezieht.

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass der Hof sich zur Beantwortung der präjudiziellen Frage auf die Prüfung von Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Verbindung mit Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) desselben Gesetzbuches beschränkt, insofern diese Bestimmung sich auf den Immobilienvorabzug bezüglich einer Immobilie, die Gegenstand eines Mietvertrags ist, bezieht.

B.5. In seinem Urteil vom 16. Juni 1988 (*Pas.*, I, 1258), das der vorlegende Richter zitiert, vertritt der Kassationshof den Standpunkt, dass in Anwendung der Gesetzesbestimmungen « eine Schuld nur der Masse auferlegt werden kann, wenn der Konkursverwalter *qualitate qua* Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwaltung der besagten Masse eingegangen ist, indem er insbesondere die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weiterführt, die von ihr getroffenen Vereinbarungen ausführt oder die beweglichen Güter oder Immobilien der Gesellschaft benutzt, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Konkurses zu gewährleisten », dass jedoch die Feststellung, dass die Konkursverwalter keinerlei Initiativen bezüglich der Immobilien ergriffen haben, irrelevant ist, « da aufgrund der Artikel 7 § 1 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches die Jahressteuer auf Einkünfte aus Immobilien eine mit der Nutznießung dieser Güter verbundene Schuld ist, ungeachtet dessen, ob sie vermietet werden oder nicht ».

B.6. Artikel 99 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Der Betrag der Aktiva des Konkursschuldners abzüglich der Kosten und Ausgaben der Konkursverwaltung, des dem Konkursschuldner und seiner Familie gewährten Lebensunterhalts und der den bevorrechtigten Gläubigern gezahlten Beträge wird unter alle Gläubiger nach Verhältnis ihrer Schuldforderungen verteilt ».

B.7. Artikel 46 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Die Konkursverwalter beschließen unverzüglich nach ihrem Amtsantritt, ob sie die vor dem Datum des Konkurseröffnungsurteils geschlossenen Verträge, denen durch dieses Urteil kein Ende gesetzt wird, weiter ausführen oder nicht.

Die Partei, die den Vertrag mit dem Konkursschuldner geschlossen hat, kann die Konkursverwalter auffordern, diesen Beschluss binnen fünfzehn Tagen zu fassen. Ist keine Fristverlängerung vereinbart worden oder fassen die Konkursverwalter keinen Beschluss, wird davon ausgegangen, dass der Vertrag ab Ablauf dieser Frist von den Konkursverwaltern gekündigt worden ist; die Schuldforderung in bezug auf den Schadenersatz, der dem Vertragspartner aufgrund der Nichtausführung eventuell geschuldet wird, wird in die Masse aufgenommen.

Beschließen die Konkursverwalter, den Vertrag auszuführen, hat der Vertragspartner zu Lasten der Masse Anrecht auf die Ausführung der Verbindlichkeit, insoweit sie Leistungen betrifft, die nach dem Konkurs erbracht werden ».

Gemäß dieser Bestimmung hat der Konkursverwalter in der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Rechtssache beschlossen, den Geschäftsmietvertrag bezüglich der Immobilie, für die der als Masseschuld angesehene Immobilienvorabzug zu zahlen ist, fortzusetzen.

Indem der Gesetzgeber es dem Konkursverwalter überlassen hat, die Ausführung der Verträge fortzusetzen oder nicht, hat er ihn beauftragt zu beurteilen, ob diese Ausführung für die Masse vorteilhaft ist nicht. Wenn der Konkursverwalter wie im vorliegenden Fall beschließt, einen Mietvertrag fortzusetzen, wird diese Entscheidung getroffen, um daraus einen Vorteil zu Gunsten der Masse zu erzielen. Daher ist es gerechtfertigt, dass die Masse für die Kosten aufkommt, die mit der Weiterführung der Vertragsausführung verbunden sind, selbst wenn sich nachträglich herausstellt, dass der erwartete Vorteil nicht zustande kommt.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 251 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Verbindung mit Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) desselben Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior